

## **Satzung**

### **des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Universität Passau im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket)**

#### **§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Zur Deckung des Aufwands aus der Vereinbarung des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz und der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH (VBP), Regensburger Straße 29, 94036 Passau über die Beförderung der Studierenden der Universität Passau erhebt das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz einen zusätzlichen Beitrag nach Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 95 Abs. 4 BayHSchG.
- (2) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Passau.
- (3) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und das Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit der zugehörigen Wertmarke vorlegen können, sind von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen.
- (4) Der zusätzliche Beitrag ist mit der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheides bedarf.
- (5) Der zusätzliche Beitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn die Beitragspflicht während des Semesters eintritt. Die Beitragspflicht besteht auch während einer Beurlaubung des Studierenden durch die Hochschule.
- (6) Der zusätzliche Beitrag kann nicht ermäßigt oder gestundet werden.
- (7) Der zusätzliche Beitrag wird von der in Absatz 1 genannten Hochschule für das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz erhoben. Er wird an das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz weitergeleitet.

## **§ 2 Beitragspflicht bei Doppelimmatrikulation**

- (1) Studierende, die an mehreren Hochschulen in Bayern immatrikuliert sind, für die
  - a) verschiedene Studentenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studentenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation bzw. Rückmeldung erfolgte (Art. 95 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG)
  - b) nur ein Studentenwerk zuständig ist, haben den Beitrag gegenüber der Hochschule zu entrichten, bei der die erste Immatrikulation bzw. Rückmeldung erfolgte.
  
- (2) Studierende, die aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen zwei oder mehreren Hochschulen in einem gemeinsamen Studiengang an den beteiligten Hochschulen immatrikuliert sind, müssen die Beiträge an der Hochschule entrichten, deren Immatrikulationsrecht sie unterliegen (Empfängerhochschule).

## **§ 3 Höhe des zusätzlichen Beitrags**

Als zusätzlicher Beitrag wird festgesetzt:

- ab dem Sommersemester 2020: 22,50 Euro
- Der Betrag von 22,50 Euro gilt weiter bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 zum 31.03.2021.

## **§ 4 Rückerstattung**

- 1) Der bereits entrichtete zusätzliche Beitrag kann nach Beginn des Semesters auf Antrag beim Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz mit Angabe einer gültigen Bankverbindung unter folgenden Voraussetzungen erstattet werden:
  - a) wenn eine Doppelimmatrikulation im Sinne des § 2 vorliegt und nachgewiesen wird, den fälligen Beitrag an der jeweils anderen Hochschule entrichtet zu haben. Der Antrag ist bis zum ersten Vorlesungstag des betreffenden Semesters zu stellen. Als Nachweis für die erfolgte Zahlung des Beitrags ist eine Immatrikulationsbescheinigung (bzw. Studienbescheinigung) des betreffenden Semesters der Hochschule, an der die erste Immatrikulation bzw. Rückmeldung erfolgte, vorzulegen.
  - b) wenn eine Zulassung und Immatrikulation in einem zulassungsbeschränkten Studiengang binnen eines Monats nach Semesterbeginn an einer anderen Hochschule erfolgte und unverzüglich die Exmatrikulation an der Hochschule beantragt wurde. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengang zu stellen. Als Nachweise sind der Zulassungsbescheid und der Exmatrikulationsbescheid vorzulegen.
  - c) wenn die Exmatrikulation bis zum ersten Vorlesungstag des betreffenden Semesters erfolgte. Der Antrag ist innerhalb der ersten 14 Tage der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu stellen. Als Nachweis ist der Exmatrikulationsbescheid vorzulegen.
  - d) In den Fällen a) bis c) kann eine Erstattung nur erfolgen, wenn der Studierendenausweis der Hochschule vorgelegt wird, bei der die Exmatrikulation erfolgte.

- 2) Bei Verlust des Studierendenausweises (z. B. Chipkarte) kann keine Rückerstattung erfolgen.
- 3) Nach Ablauf der vorgenannten Fristen ist keine Rückerstattung möglich.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 12.06.2014. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz vom 06.12.2019.

Regensburg, 06.12.2019



Gerlinde Frammelsberger  
Geschäftsführung

Diese Satzung wurde am 06.12.2019 im Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz in Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 09.12.2019 durch Anschlag im Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz in Regensburg und Veröffentlichung auf der Internetseite des Studentenwerks Niederbayern / Oberpfalz bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09.12.2019